

Satzung über die Feuerwehr der Stadt Eisenach vom

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317), sowie des § 1 Abs. 3 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl.S.126) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Feuerwehren der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Feuerwehr der Stadt Eisenach ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 ThürBKG) eine städtische Einrichtung (§ 10 ThürBKG).

Sie führt die Bezeichnung

F E U E R W E H R E I S E N A C H .

Zur Feuerwehr Eisenach gehören:

1. Berufsfeuerwehr Eisenach
2. Freiwillige Feuerwehr Göringen-Stadt Eisenach
3. Freiwillige Feuerwehr Hörschel-Stadt Eisenach
4. Freiwillige Feuerwehr Madelungen-Stadt Eisenach
5. Freiwillige Feuerwehr Eisenach-Mitte
6. Freiwillige Feuerwehr Neuenhof-Stadt Eisenach
7. Freiwillige Feuerwehr Neukirchen-Stadt Eisenach
8. Freiwillige Feuerwehr Stedtfeld-Stadt Eisenach
9. Freiwillige Feuerwehr Stockhausen/Hötzelsroda-Stadt Eisenach
10. Freiwillige Feuerwehr Stregda-Stadt Eisenach.

(2) Die Feuerwehr Eisenach steht unter Gesamtleitung des Leiters des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz (§ 15 Abs. 8 ThürBKG).

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sich die Freiwilligen Feuerwehren der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, sowie die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Eisenach die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung und Leitung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren haben jeweils eine Einsatzabteilung. Darüber hinaus können sie eine Alters- und Ehrenabteilung und/oder Jugendfeuerwehr unterhalten.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren werden nach Weisung des Leiters des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz durch den Wehrführer geleitet, der im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Wehrführer vertreten wird.

(3) Der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer werden aus der Mitte der Angehörigen der gleichen Einsatzabteilung durch die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zwingende Wählbarkeitsvoraussetzung ist, dass der Bewerber die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und den erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge nachweist. Die Wahlen finden nach Möglichkeit in derselben Jahreshauptversammlung statt.

(4) Der Wehrführer und dessen Stellvertreter sollen zu Ehrenbeamten ernannt werden.

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Eisenach Ersatz verlangen.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden;
- Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Eisenach in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Satz 1 die Meldung an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Eisenach haben (Einwohner) oder für die Aufgaben nach § 14 Abs.1 Satz 3 ThürBKG in der Stadt Eisenach zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen nach dem ThürBKG zulässige Höchstalter nicht überschritten haben.

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Stadt Eisenach sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich, über den Wehrführer beim Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Vor der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt eine ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung.

(6) Im Auftrag des Oberbürgermeisters

- entscheidet der Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz auf Vorschlag des Wehrführers über die Aufnahme (§ 13 Abs. 3 Satz 1 ThürBKG),
- verpflichtet der Wehrführer den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 Satz 2 ThürBKG), die sich aus dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

(7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Satzung über die Feuerwehr der Stadt Eisenach bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

1. der Vollendung des nach dem ThürBKG zulässigen Höchstalters,
2. dem Austritt,
3. dem Ausschluss oder
4. dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden. Dieser leitet die Erklärung unverzüglich an den Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz weiter.

(3) Der Oberbürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen sowie grob unkameradschaftliches Verhalten. Vor der Entpflichtung ist der Feuerwehrausschuss der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr zu hören. Die Entpflichtung erfolgt schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung führen die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten durch. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten sowie
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Versammlungen teilzunehmen.

(2) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen nach Abschluss der feuerwehrotechnischen Ausbildung (Truppmann Teil 1) im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. Das 18. Lebensjahr muss vollendet sein.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht.

§ 8

Ausbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Die Organisation der feuerwehrtechnischen Ausbildung obliegt dem Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz nach geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften. Das gleiche gilt für die weiterführende Aus- und Fortbildung, sofern diese nicht von anderen Ausbildungsstätten durchgeführt wird. Die laufende Ausbildung erfolgt an den Standorten der Freiwilligen Feuerwehr in Verantwortung des jeweiligen Wehrführers.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm:

1. eine mündliche Ermahnung oder
2. einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über Ordnungsmaßnahmen hat der Wehrführer den Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz zu informieren.

(2) Verletzt ein Angehöriger trotz Ermahnung oder mündlichem Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so kann eine Entpflichtung gemäß § 6 Abs. 3 erfolgen.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des nach dem ThürBKG zulässigen Höchstalters, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Angehörigen werden in der Jahreshauptversammlung würdig aus der Einsatzabteilung entlassen.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend) oder
- c) den Tod.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung, die der Zustimmung des Feuerwehrausschusses bedarf.
- (2) Die Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrwart nach Weisung des jeweiligen Wehrführers geführt.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart wird aus der Mitte der Angehörigen der Einsatzabteilung durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Zwingende Wählbarkeitsvoraussetzungen sind, dass der Bewerber mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre ist.
- (4) Er soll hierfür fachlich und persönlich geeignet sein und die Befähigung zum Gruppenführer besitzen, eine Jugendleiterausbildung bzw. eine vergleichbare Qualifikation nachweisen oder im Zeitraum von 2 Jahren, nach seiner Wahl, erfolgreich absolviert haben.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für jede Freiwillige Feuerwehr ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart, sofern eine Alters- und Ehrenabteilung bzw. eine Jugendfeuerwehr besteht.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.
- (4) Der Vorsitzende kann Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Der Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und der Stadtfeuerwehrwart haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben.
- (6) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden in der Jahreshauptversammlung der Feuerwehreinheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt zur Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung sind nur die Angehörigen der Einsatzabteilung. Wahlberechtigt zur Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung sind nur die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung.

§ 13

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr wird vom Wehrführer in der Regel einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

(2) Die Angehörigen der Einsatz- und der Alters- und Ehrenabteilung, der Stadtfeuerwehrwart, die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz sind unter Beifügung der Tagesordnung und Angabe des Ortes und Zeitpunktes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Jahreshauptversammlung einzuladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatz- und Alters- und Ehrenabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Versammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatz- und Alters- und Ehrenabteilung beschlussfähig ist.

(3) Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr leitet der Wehrführer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Durchführung von Wahlen erfolgt nach Maßgabe des § 17.

(4) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(5) In der Jahreshauptversammlung erstattet der Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr.

(6) Über die Sitzung der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Angehörigen der Einsatz- und der Alters- und Ehrenabteilung sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen. Die Niederschrift ist durch den Sitzungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist zusammen mit dem Bericht des Wehrführers innerhalb einer Frist von einer Woche dem Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz zu übergeben.

§ 14

Stadtfeuerwehrwart, Stadtjugendfeuerwehrwart

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren können einen Sprecher wählen, der ihre Belange gegenüber der Stadt Eisenach und dem Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz vertritt. Der gewählte Vertreter führt die Bezeichnung Stadtfeuerwehrwart. Der Stadtfeuerwehrwart soll zu einem Ehrenbeamten der Stadt Eisenach ernannt werden.

(2) Der Stadtfeuerwehrwart wird durch die aktiven Angehörigen der Feuerwehreinheiten für die Dauer von 5 Jahren in der Gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eisenach gewählt. Wählbar ist nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eisenach angehört und keine weitere Führungsfunktion (Wehrführer, Stadtjugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwart) innehat und die Befähigung zum Zugführer besitzt.

(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist Sprecher der Jugendfeuerwehren der Stadt Eisenach. Er vertritt ihre Belange gegenüber der Stadt Eisenach vertreten durch den Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.

(4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird in der Gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eisenach, von den Jugendfeuerwehrwarten für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wählbar ist nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eisenach angehört und keine weitere Führungsfunktion (Wehrführer, Stadtfeuerwehrwart Jugendfeuerwehrwart) inne hat sowie die Befähigung zum Gruppenführer und eine Jugendleiterausbildung bzw. eine vergleichbare Qualifikation mit Erfolg abgelegt hat.

(5) Die Inhaber der in dieser Vorschrift genannten Ämter müssen Einwohner der Stadt Eisenach sein.

§ 15

Wehrführerausschuss

(1) Zur Koordinierung sämtlicher Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz wird ein Wehrführerausschuss gebildet. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Stadtfeuerwehrwart, den Wehrführern und dem Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz.

(2) Der Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz beruft in Abstimmung mit dem Stadtfeuerwehrwart die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein.

(3) Eine Sitzung des Wehrführerausschusses ist einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(4) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses sind Niederschriften zu fertigen.

§ 16

Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Die Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren wird vom Stadtfeuerwehrwart in der Regel einmal jährlich einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

(2) Die Mitglieder der Feuerwehrausschüsse der Freiwilligen Feuerwehren, der Stadtjugendfeuerwehrwart und der Amtsleiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz sind unter Beifügung der Tagesordnung und Angabe des Ortes und des Zeitpunktes unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung der Gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr einzuladen. Bei der Wahl des Stadtfeuerwehrwartes sind darüber hinaus alle weiteren aktiven Angehörigen der Feuerwehreinheiten einzuladen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist zu einer zweiten Versammlung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Feuerwehrausschüsse bzw. aktiven Angehörigen beschlussfähig ist.

(3) Die Gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren leitet der Stadtfeuerwehrwart oder im Vertretungsfall der ortsansässige Wehrführer des Tagortes (Kernstadt bzw. Ortsteile).

(4) Beschlüsse der Gemeinsamen Hauptversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(5) In der Gemeinsamen Hauptversammlung erstattet der Stadtfeuerwehrwart einen Bericht über das abgelaufene Jahr.

(6) Über die Sitzung der Gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder der Feuerwehrausschüsse der Freiwilligen Feuerwehren sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und Wahlen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses erkennen lassen. Die Niederschrift ist durch den Sitzungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb einer Frist von einer Woche dem Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz zu übergeben.

§ 17 Wahlen

(1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Es können nur solche Personen gewählt werden, die der Jahreshauptversammlung oder der Gemeinsamen Hauptversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Personen, die nicht an der Wahl teilnehmen können, müssen vor der Wahl eine schriftliche Einverständniserklärung abgeben, insofern sie sich für eine Stelle im Feuerwehrausschuss bewerben.

(4) Der Stadtfeuerwehrwart, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 4 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

§ 18

Beschriftung der Fahrzeuge

(1) Alle Einsatzkraftfahrzeuge der Feuerwehr Eisenach sind einheitlich wie folgt zu kennzeichnen:

Stadtwappen jeweils auf der Außenseite von Fahrer- und Beifahrertür; Standort der Feuerwehr zentriert unterhalb des Stadtwappens.

(2) Die Kennzeichnung erfolgt grundsätzlich durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz.

§ 19

Gestaltung der Ärmelabzeichen

(1) Die Gestaltung der Ärmelabzeichen regelt sich nach Anlage 3, Abschnitt V Punkt 4, zur ThürFwOrgVO.

(2) Das Stadtwappen entspricht dem Corporate Design der Stadt Eisenach.

(3) Die Inschrift des Ärmelabzeichens regelt sich nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1-10.

(4) Die Beschaffung und Ausgabe erfolgt grundsätzlich durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz

§ 20

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können privatrechtliche Feuerwehrvereine gründen. Die Stadt Eisenach wird den Stadtfeuerwehrverband im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 21
Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung in männlicher Form verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in weiblicher, männlicher und diverser Sprachform.

(2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Juni 2002 außer Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

(Dienstsiegel)

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin